

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 28. Oktober 2026**

72. Gesetz vom 22. Oktober 2026, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird (XXIII. Gp. RV 0847 AB 0875)

Gesetz vom 22. Oktober 2026, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBL. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 106/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 22g folgender Eintrag eingefügt:

„§ 22h Batterie-Energiespeicheranlagen

§ 22i Rückbau und Sicherheitsleistung bei Batterie-Energiespeicheranlagen“

2. In § 2a Abs. 1 werden nach Z 3 folgende Z 4 bis 7 eingefügt:

„4. Batterie-Energiespeicheranlage: eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie mittels elektrochemischer Speichertechnologie einschließlich Batteriesystemen, Wechselrichtern, Transformatoren, Netzanschlussanlagen, Steuerungs-, Kühl-, Brand- und Sicherheitseinrichtungen sowie sonstiger für die Errichtung und den Betrieb erforderlicher technischer Nebenanlagen;

5. Batterie-Energiespeicher-Hybridanlage: eine Batterie-Energiespeicheranlage, die in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen steht; ein solcher Zusammenhang liegt vor, wenn zumindest ein gemeinsamer Netzanschlusspunkt, ein gemeinsames Betriebsmanagement und ein unmittelbarer technischer oder energiewirtschaftlicher Bezug zur Erzeugungsanlage bestehen;

6. Stand-alone-Batterie-Energiespeicheranlage: eine Batterie-Energiespeicheranlage, die nicht in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen steht;

7. Anlagenfläche einer Batterie-Energiespeicheranlage: die von sämtlichen Anlagenkomponenten einschließlich Batteriecontainern, Batterieschränken, Wechselrichtern, Transformatoren, Umzäunungen, Zufahrten, Rangierflächen, Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie sonstigen für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen in Anspruch genommene Fläche.“

3. In § 12 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „eine Erklärung im Sinne des § 42 Abs. 3“ die Wortfolge „zumindest zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß § 42 Abs. 5“ und nach der Wortfolge „eine Erklärung im Sinne des § 29 Abs. 3“ die Wortfolge „zumindest zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß § 29 Abs. 5“ eingefügt.

4. Nach § 22g werden folgende §§ 22h und 22i eingefügt:

„§ 22h

Batterie-Energiespeicheranlagen

(1) Batterie-Energiespeicheranlagen auf Freiflächen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig. Batterie-Energiespeicheranlagen in, an oder auf Gebäuden bleiben von den Bestimmungen dieses Paragraphen unberührt.

(2) Batterie-Energiespeicher-Hybridanlagen, die in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen, dürfen innerhalb einer gemäß § 22d Abs. 3 festgelegten Eignungszone und ohne gesonderte Widmung im Flächenwidmungsplan oder auf einer Grünfläche

mit gesonderter Widmung gemäß § 40 Abs. 2 für Photovoltaik oder für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet werden. Die Ausweisung einer Batterie-Energiespeicher-Eignungszone gemäß Abs. 9 ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die durch die Batterie-Energiespeicheranlage sowie die weiteren Anlagenkomponenten neu versiegelte Fläche darf 0,5 % der jeweiligen gemäß § 22d Abs. 3 festgelegten Eignungszonenfläche oder der jeweiligen Widmungsfläche nicht überschreiten.

(3) Batterie-Energiespeicher-Hybridanlagen, die in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit einer Windkraftanlage stehen, dürfen nur innerhalb einer von der Landesregierung durch Verordnung festgelegten Batterie-Energiespeicher-Eignungszone gemäß Abs. 7 errichtet werden. Dies gilt für alle Batterie-Energiespeicheranlagen sowohl innerhalb von Windkraft-Eignungszonen gemäß § 22f als auch auf Grünflächen mit gesonderter Widmung gemäß § 40 Abs. 2 für Windkraftanlagen.

(4) Stand-alone-Batterie-Energiespeicheranlagen dürfen ausschließlich innerhalb einer von der Landesregierung durch Verordnung festgelegten Batterie-Energiespeicher-Eignungszone gemäß Abs. 7 errichtet werden. Stand-alone-Batterie-Energiespeicheranlagen mit einer nutzbaren Speicherkapazität von höchstens 25 MWh sind überdies ausschließlich auf Flächen mit einer Grünflächen-Sonderwidmung gemäß § 40 Abs. 2 für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie mit dem Zusatz Batterie-Energiespeicheranlagen zulässig. Bewilligungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften sind nur zulässig, wenn sie der Verordnung nach Abs. 7 nicht widersprechen.

(5) Batterie-Energiespeicheranlagen, die dem Betrieb einer Betriebsstätte oder einer kommunalen Einrichtung dienen und nicht in, an oder auf Gebäuden errichtet werden, dürfen außerhalb einer Eignungszone gemäß § 22d Abs. 3 nur innerhalb einer von der Landesregierung durch Verordnung festgelegten Batterie-Energiespeicher-Eignungszone gemäß Abs. 7 errichtet werden. Eine Batterie-Energiespeicheranlage dient einer Betriebsstätte oder kommunalen Einrichtung insbesondere dann, wenn sie überwiegend der Eigenversorgung, dem Lastmanagement, der Versorgungssicherheit oder der netzdienlichen Betriebsführung dieser Betriebsstätte oder kommunalen Einrichtung dient. Ein überwiegender Betrieb zu Zwecken des selbständigen Energiehandels begründet keinen funktionellen Zusammenhang im Sinne dieser Bestimmung.

(6) Für die Beurteilung, ob eine Batterie-Energiespeicheranlage die Schwellenwerte gemäß Abs. 4 erreicht, sind räumlich zusammenhängende, in einem technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehende Anlagen und Flächen zusammenzurechnen.

(7) Batterie-Energiespeicher-Eignungszonen sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf:

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 2,
2. die Erfordernisse der Energieversorgung und der Netzstabilität,
3. die Möglichkeiten aktueller sowie künftiger Netzanbindung und Netzeinspeisung,
4. die Abstimmung mit bestehenden und geplanten Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen,
5. die Vermeidung einer ungeordneten Ansammlung von Batteriecontainern,
6. die Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft,
7. den Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden,
8. den Schutz von Natur sowie Landschafts- und Ortsbild,
9. den Schutz vor Naturgefahren, insbesondere Hochwasser, Hangwasser und Hangrutschungen,
10. den Schutz von Wasservorkommen, insbesondere Brunnen-, Quellen- und Grundwasserschutz- oder -schongebieten,
11. die Nähe zu Siedlungsgebieten, Siedlungserweiterungsgebieten und sensiblen Nutzungen,
12. die verkehrliche Erschließung,
13. die technische Vorbelastung der Fläche,
14. Sicherheits-, Brand- und Immissionsschutzbelange,
15. Möglichkeiten der landschaftlichen Einbindung, Begrünung und Abschirmung.

Die Verordnung besteht aus dem Wortlaut und der planlichen Darstellung. Ist vor Erlassung einer Verordnung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen (§ 16 Abs. 1 bis 3), ist der Entwurf für die Dauer von vier Wochen zur Stellungnahme aufzulegen.

(8) In der Verordnung nach Abs. 7 können insbesondere festgelegt werden:

1. die maximal zulässige nutzbare Speicherkapazität,
2. die maximal zulässige Anlagenfläche,

3. die räumliche Anordnung der Anlagenkomponenten,
4. Mindestabstände zu Siedlungsgebieten und sensiblen Nutzungen,
5. Anforderungen an Brandschutz, Sicherheitskonzept und Löschwasserrückhaltung,
6. Anforderungen an Schallschutz, Beleuchtung und sonstige Immissionen,
7. Höhenbeschränkungen,
8. Vorgaben zur Farbgebung und Materialwahl,
9. Vorgaben zur Minimierung der Bodenversiegelung,
10. Vorgaben zur Einfriedung und Durchlässigkeit für Wildtiere,
11. Verpflichtungen zur Vorlage eines Grünraum- und Landschaftskonzeptes,
12. Begrünungs-, Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen,
13. Vorgaben zur Rückbauverpflichtung und zur Sicherstellung des Rückbaus.

(9) Batterie-Energiespeicher-Eignungszonen sind als Maßnahmen der überörtlichen Raumplanung im Flächenwidmungsplan gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 kenntlich zu machen. Das Fehlen der Kenntlichmachung steht Bewilligungen nicht entgegen, sofern die Batterie-Energiespeicher-Eignungszone rechtswirksam verordnet wurde.

(10) Die Errichtung und der Betrieb von Batterie-Energiespeicheranlagen gemäß Abs. 2 bis 5 stellen ein überwiegendes öffentliches Interesse dar, sofern sie der Erreichung der Klima- und Energieziele des Landes, der Versorgungssicherheit, der Netzstabilität oder der Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen und der jeweiligen Eignungszonenverordnung nicht widersprechen.

§ 22i

Rückbau und Sicherheitsleistung bei Batterie-Energiespeicheranlagen

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb einer Batterie-Energiespeicheranlage auf Freiflächen ist verpflichtet, die Anlage nach dauernder Einstellung des Betriebes vollständig rückzubauen und den vor Errichtung der Anlage bestehenden Zustand der betroffenen Fläche, soweit dies nach der Art der Vornutzung möglich und zweckmäßig ist, wiederherzustellen. Der Rückbau umfasst insbesondere die Entfernung sämtlicher Batteriecontainer, Batterieschränke, Wechselrichter, Transformatoren, Fundamente, befestigter oder versiegelter Flächen, Einfriedungen, Zufahrten, Leitungen und sonstiger technischer Nebenanlagen, soweit diese nicht für eine zulässige Nachnutzung erforderlich sind.

(2) Eine dauernde Einstellung des Betriebes liegt jedenfalls vor, wenn die Batterie-Energiespeicheranlage über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht betrieben wurde und nicht glaubhaft gemacht wird, dass der Betrieb innerhalb angemessener Frist wieder aufgenommen wird. Die Verpflichtung zum Rückbau ist von der zuständigen Behörde mit Bescheid festzustellen und unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

(3) Zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmung ist jene Behörde, die nach den für die Batterie-Energiespeicheranlage maßgeblichen landesgesetzlichen Vorschriften zur Bewilligung oder Genehmigung der Errichtung oder des Betriebs der Anlage zuständig ist. Ist für die Batterie-Energiespeicheranlage eine elektrizitätsrechtliche Genehmigung erforderlich, ist die nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften zuständige Behörde zuständig. Ist keine elektrizitätsrechtliche Genehmigung erforderlich, jedoch eine baurechtliche Bewilligung oder Anzeige erforderlich, ist die Baubehörde zuständig. Besteht weder eine elektrizitätsrechtliche noch eine baurechtliche Zuständigkeit, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(4) Zur Sicherstellung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ist vor Beginn der Errichtung eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist grundsätzlich in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, abstrakten und auf erste schriftliche Anforderung zahlbaren Bankgarantie eines Kreditinstitutes mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugunsten der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Bewilligung darf erst konsumiert werden, wenn die Sicherheitsleistung in der festgesetzten Höhe vorliegt.

(5) Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung nach Abs. 4 hat insoweit zu unterbleiben, als für denselben Sicherungszweck bereits auf Grund anderer landesgesetzlicher Vorschriften, insbesondere gemäß § 49 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, eine gleichwertige Sicherheitsleistung zu erbringen ist.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Sicherheit zulassen, wenn diese der Bankgarantie nach Art, Umfang, Durchsetzbarkeit, Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit und Verwertbarkeit gleichwertig ist. Eine Patronatserklärung ist nur dann als gleichwertige Sicherheit anzusehen, wenn sie eine

unmittelbare, unbedingte, unwiderrufliche und unbefristete Zahlungsverpflichtung des Patrons gegenüber der zuständigen Behörde begründet, auf erste schriftliche Anforderung verwertbar ist und die Bonität des Patrons für die gesamte Dauer der Sicherstellung nachgewiesen ist.

(7) Die Höhe der Sicherheitsleistung ist von der zuständigen Behörde unter Bedachtnahme auf die voraussichtlichen Kosten des Rückbaus, der ordnungsgemäßen Entfernung der Anlagenbestandteile, der Entsorgung sowie der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes festzusetzen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage einer fachkundigen Kostenschätzung verlangen. Die Sicherheitsleistung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde anzupassen, wenn sich die voraussichtlichen Kosten wesentlich ändern oder die Werthaltigkeit der Sicherheit nicht mehr gegeben ist.

(8) Kommt die Verpflichtete oder der Verpflichtete der Rückbau- oder Wiederherstellungsverpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten oder des Verpflichteten durchführen lassen und die Sicherheitsleistung zu diesem Zweck ganz oder teilweise in Anspruch nehmen. Nicht verbrauchte Teile der Sicherheitsleistung sind nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtungen freizugeben.

(9) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 8 gehen auf die jeweilige Rechtsnachfolgerin oder den jeweiligen Rechtsnachfolger der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung über. Im Fall des Überganges dieser Verpflichtungen hat die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger vor Wirksamwerden der Übertragung der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass eine den Anforderungen dieses Paragraphen entsprechende Sicherheitsleistung weiterhin besteht oder anstelle der bisherigen Sicherheitsleistung eine neue Sicherheitsleistung erbracht wird. Die zuständige Behörde hat die Fortführung der bisherigen Sicherheitsleistung oder die neue Sicherheitsleistung anzuerkennen, wenn dadurch der Rückbau sowie die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Art, Umfang, Höhe, Durchsetzbarkeit, Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit und Verwertbarkeit zumindest gleichwertig und lückenlos sichergestellt sind. Mit Anerkennung einer neuen Sicherheitsleistung ist die bisherige Sicherheitsleistung freizugeben, soweit sie nicht bereits in Anspruch genommen wurde oder ihre weitere Aufrechterhaltung zur Sicherung bereits entstandener Ansprüche erforderlich ist. Wird die bisherige Sicherheitsleistung fortgeführt, bleibt sie nach Maßgabe der anerkannten Sicherungsbedingungen aufrecht.“

5. § 24 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

6. Nach § 24 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Neuwidmung von Bauland im Sinne des § 33 ist nur zulässig, wenn geeignete Maßnahmen zur Mobilisierung, wie eine Befristung gemäß Abs. 3 oder privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß Abs. 4, getroffen werden. Die Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten (Entwicklungszonen) im Sinne des § 28 Abs. 2 ist nur zulässig, wenn privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß Abs. 4, getroffen werden. Können die von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungsabsichten getroffenen Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes trotz Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nur dann mit sämtlichen maßgebenden Zielen und Grundsätzen der örtlichen Raumplanung oder sonstigen übergeordneten Planungsinstrumenten, insbesondere der Schaffung von leistbarem Bauland, in Einklang gebracht werden, sofern Verträge im Sinne des Abs. 4 mit den betroffenen Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen abgeschlossen werden, so dürfen diese Festlegungen nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass vor der Beschlussfassung darüber entsprechende Verträge zustande gekommen sind. Die Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes dürfen einem solchen Vertrag nicht widersprechen.“

7. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Sicherstellung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zielsetzungen können insbesondere Gemeinden privatrechtliche Vereinbarungen abschließen.“

8. Nach § 24 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a bis 4e eingefügt:

„(4a) Beim Abschluss und bei der inhaltlichen Gestaltung von Vereinbarungen ist die Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Vertragspartner der Gemeinde zu wahren. Eine unterschiedliche Behandlung von Vertragspartnern darf ihre Grundlage ausschließlich in unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnissen, wie insbesondere der Größe oder der Lage der betroffenen Flächen, deren bisherigen oder künftigen Verwendung und dgl., haben.

(4b) Die Vereinbarungen sind unter der aufschiebenden Bedingung abzuschließen, dass sie erst wirksam werden dürfen, wenn die in Aussicht genommene Festlegung für die Flächen, auf die sich die Vereinbarung bezieht, rechtswirksam geworden ist. In den Vereinbarungen ist ausdrücklich festzuhalten,

dass ihr Abschluss keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes oder Flächenwidmungsplanes begründet.

(4c) In Vereinbarungen vorgesehene Fristen, innerhalb derer die vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten der Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer zu erfüllen sind, haben längstens fünf Jahre zu betragen. Die Gesamtlauzeit der Verträge darf 15 Jahre nicht übersteigen.

(4d) In den Vereinbarungen ist für den Fall der Weitergabe jener Flächen, auf die sich die Vereinbarungen beziehen, durch die Vertragspartner der Gemeinde an Dritte sicherzustellen, dass die von den Vertragspartnern übernommenen Pflichten auf deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger überbunden werden.

(4e) Die Inhalte der Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten. Sie haben jedenfalls zu beinhalten:

1. die Bezeichnung der Vertragspartner;
2. die Bezeichnung der Grundflächen samt Lageplan oder planlicher Darstellung, auf die sich die Vereinbarungen beziehen, ihr Flächenausmaß und ihre gegenwärtige Widmung;
3. die in Aussicht genommene Ausweisung der Flächen, auf die sich die Vereinbarungen beziehen;
4. gegebenenfalls die Festlegung der Leistungspflichten, zu deren Übernahme sich die Vertragspartner der Gemeinden verpflichten;
5. die Fristen, innerhalb derer die vereinbarungsgemäßen Pflichten zu erfüllen sind;
6. die Regelung der Tragung der mit dem Abschluss der Vereinbarungen verbundenen Kosten;
7. die aufschiebende Bedingung für das Wirksamwerden der Vereinbarung.“

9. § 29 Abs. 7 lautet:

„(7) Das vom Gemeinderat beschlossene Örtliche Entwicklungskonzept des Gemeinderates ist der Landesregierung unter Anschluss sämtlicher für die aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlicher Unterlagen, insbesondere der Erläuterungen, der Erinnerungen sowie der Niederschrift zur Beschlussfassung des Gemeinderates, in digitaler Form zur Genehmigung vorzulegen.“

10. Der bisherige Wortlaut des § 39 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wortfolge „des Verkehrs“ wird durch die Wortfolge „des motorisierten und nicht motorisierten Verkehrs“ ersetzt.

11. Dem § 39 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung die einzelnen Verkehrsflächen sowie deren inhaltliche Bestimmung festlegen.“

12. Dem § 40 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung die einzelnen gesonderten Widmungen gemäß Abs. 2 und Abs. 2a sowie deren inhaltliche Bestimmung festlegen.“

13. § 42 Abs. 7 lautet:

„(7) Der vom Gemeinderat beschlossene Flächenwidmungsplan ist der Landesregierung unter Anschluss sämtlicher für die aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlicher Unterlagen, insbesondere der Erläuterungen, der Erinnerungen sowie der Niederschrift zur Beschlussfassung des Gemeinderates, in digitaler Form zur Genehmigung vorzulegen.“

14. In § 42a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „nicht ausreichend oder“.

15. Dem § 44 Abs. 2 Z 1 wird folgender Satz angefügt:

„Innerhalb dieses Größenausmaßes können auch jene Flächen gewidmet werden, die für die verkehrsmäßige Erschließung des zu widmenden Baulandes, sowie für erforderliche Zufahrten oder Wendemöglichkeiten erforderlich sind, sofern diese Flächen in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Neuwidmung oder Erweiterung stehen.“

16. § 44 Abs. 7 lautet:

„(7) Der vom Gemeinderat beschlossene Flächenwidmungsplan ist der Landesregierung unter Anschluss sämtlicher für die aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlicher Unterlagen, insbesondere der Erläuterungen, der Erinnerungen sowie der Niederschrift zur Beschlussfassung des Gemeinderates, in digitaler Form zur Genehmigung vorzulegen.“

17. In § 45 Abs. 4 wird die Wortfolge „von zeitlich befristet errichteten Bauten“ durch die Wortfolge „für eine vorübergehende Nutzung zeitlich befristet errichteter Bauten“ ersetzt.

18. Dem § 45 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Batterie-Energiespeicheranlagen im Sinne des § 2a Abs. 1 Z 4 bis 7 gelten nicht als flächenmäßig nicht ins Gewicht fallende Anlagen im Sinne dieser Bestimmung, ihre Zulässigkeit richtet sich nach § 22h.“

19. In § 46 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Die Landesregierung hat die Form von Bebauungsplänen (Teilbepauungsplänen) und die Verwendung bestimmter Planzeichen durch Verordnung zu regeln.“

20. § 48 Abs. 2 lautet:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes (Teilbepauungsplanes) ist vor Beschlussfassung durch vier Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die öffentliche Auflage ist durch ortsübliche Kundmachung sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt zu geben. Der Aufsichtsbehörde ist die öffentliche Auflage unter Anschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes (Teilbepauungsplanes) samt den erforderlichen Erläuterungen und der Kundmachung unverzüglich mitzuteilen und digital zu übermitteln.“

21. Nach § 48 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die im Rahmen des Verfahrens befassten Sachverständigen haben ihre Stellungnahmen oder Gutachten binnen vier Wochen abzugeben.“

22. § 48 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Wir der Bebauungsplan (Teilbepauungsplan) nach Ablauf der öffentlichen Auflage auf Grund von Stellungnahmen von Sachverständigen oder Erinnerungen gemäß Abs. 3 und ohne wesentliche Veränderung der Planungsabsichten im Vergleich zum aufgelegten Entwurf abgeändert, so ist dieser neuerlich entsprechend gemäß Abs. 2 durch zwei Wochen aufzulegen. Die neuerliche Auflage kann bei Tippfehlern und geringfügigen, punktuellen Planänderungen entfallen.

(6) Der vom Gemeinderat beschlossene Bebauungsplan (Teilbepauungsplan) des Gemeinderates ist der Landesregierung unter Anschluss sämtlicher für die aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlicher Unterlagen, insbesondere der Erläuterungen, der Erinnerungen sowie der Niederschrift zur Beschlussfassung des Gemeinderates, in digitaler Form zur Genehmigung vorzulegen.“

23. Dem § 50 Abs. 3a wird folgender Satz angefügt:

„Eine Auflage zur allgemeinen Einsicht ist nicht erforderlich.“

24. § 50 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bebauungsrichtlinien sind vom Gemeinderat zu beschließen Die vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsrichtlinien sind der Landesregierung unter Anschluss sämtlicher für die aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlicher Unterlagen, insbesondere der Erläuterungen sowie der Niederschrift zur Beschlussfassung des Gemeinderates, in digitaler Form zur Genehmigung vorzulegen. Im Hinblick auf das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren sind die Bestimmungen des § 48a Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 anzuwenden.“

25. In § 50 Abs. 5 wird nach dem Zitat „§ 49“ das Zitat „Abs. 1 bis 3 und 5“ eingefügt und der zweite Satz lautet:

„Für das Verfahren sind die Bestimmungen von Abs. 3a und Abs. 4 anzuwenden.“

26. Dem § 59 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Das Inhaltsverzeichnis, § 2a Abs. 1 Z 4 bis 7, § 12 Abs. 2, §§ 22h, 22i, 24 Abs. 2, 2a und 4 bis 4e, § 29 Abs. 7, §§ 39, 40 Abs. 5, § 42 Abs. 7, § 42a Abs. 1, § 44 Abs. 2 und 7, § 45 Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 48 Abs. 2, 2a, 5 und 6, § 50 Abs. 3a, 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 72/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Die Präsidentin des Landtages:
Mag.^a Eisenkopf

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur